

auch hat fallen lassen, sich also mit der zweiten Kammer geeinigt hat. Es wird also hierüber keiner Abstimmung bedürfen, da ich nur diese Mittheilung zur völligen Abwicklung des Gegenstandes der geehrten Kammer zu machen hatte.

Präsident D. Haase: Es würde sonach dabei bewenden.

Abg. v. d. Planitz: Es ist noch eine formelle Angelegenheit in Betreff des Budgets zu erledigen. Darf ich um's Wort bitten?

Präsident D. Haase: Ich bitte den Abg. v. d. Planitz, die Tribüne einzunehmen.

Referent Abg. v. d. Planitz: Es wird der geehrten Kammer erinnerlich sein, daß bei Vorlegung der Postulate für die außerordentlichen Militairbedürfnisse von der hohen Staatsregierung an die Kammer der Antrag gerichtet wurde, die außerordentlichen Bewilligungen für die Armee, welche früher bei dem ordentlichen Budget unter der Position 61 aufgeführt worden, die aber auf den Beschluß beider Kammern in das außerordentliche Budget unter Nr. 15 verwiesen worden waren, wieder auf das ordentliche Budget zurückzuführen. Die Entscheidung der Frage wurde bei Berathung der außerordentlichen Bewilligung von dem Militairetat ausgesetzt, indem die Kammer es für geeigneter fand, diesen Umstand bei Zusammenstellung des Budgets noch einmal in Erwägung zu ziehen und zu entscheiden. Die Uebertragung der Position 61 erfolgte damals hauptsächlich aus zwei Gründen: einmal, weil man glaubte, es sei zu hart, der Gegenwart nur einen derartigen Aufwand, der durch außerordentliche Ereignisse hergeführt worden ist, zu übertragen und von den Steuerpflichtigen allein bezahlen zu lassen; zweitens aber aus dem Grunde, weil man hoffte, dadurch das gewöhnliche Budget so zu ermäßigen, daß eine nothwendige Folge davon ein Steuererlaß sein müßte. Dieser letzte und hauptsächlichste Grund ist aber in der Gegenwart weggefallen, wir haben in einer Zeit, wo kriegerische Ereignisse große Lasten und Ausgaben herbeizuführen drohten, die Bewilligung der Steuern ausgesprochen, zwar mit einem Antrage, daß die Regierung nur in außerordentlichen und dringenden Fällen von der Erhebung des fünften Gewerbesteuertermins und des 12. Pfennigs Grundsteuer Gebrauch machen möge; indessen die Steuerbewilligung ist erfolgt und das ordentliche Einnahmehudget wird sich in Folge der von beiden Kammern getroffenen Beschlüsse auf 7 Millionen 679,302 Thlr. belaufen. Die Ausgabe des ordentlichen Budgets ist zusammengestellt, sie wird diese Summe nicht erreichen; es liegt aber der hohen Staatsregierung viel daran, in formeller Beziehung die Ausgabe mit der Einnahme möglichst gleichzustellen, wie dies am Ende bei der Aufstellung des Budgets immer der Gebrauch zu sein pflegt. In Folge dieses Wunsches hat sie daher nochmals den Antrag, Position 61 wiederherzustellen, in Anregung gebracht; diese Position ist aber inmittelst noch um 180,000

Thaler erhöht, welche als Position 15 des außerordentlichen Budgets aufgestellt worden waren. Es sind also im Ganzen 675,000 Thlr., welche durch 3 getheilt die Summe 225,000 Thaler ausmachen, die auf das ordentliche Budget zu übernehmen wären. Auch dies wird jedoch nicht ganz das Saldo herstellen, es wird, um diesen Zweck zu erreichen, noch die Ermächtigung an die Deputation auszusprechen sein, den Ueberschuß noch dem Reservefonds, der mit 50,000 Thlr. bewilligt worden ist, hinzuzuschlagen. Es wird das ungefähr, eine vollständige Zusammenstellung hat nicht stattfinden können, da immer noch einzelne Positionen genauer zu bestimmen waren, die Summe von 20,000 Thlr. ausmachen. Die Deputationen beider Kammern haben sich heute über diesen Gegenstand im Beisein des Herrn Regierungscommissars berathen, und man ist am Ende zu der übereinstimmenden Ansicht gelangt, daß es wohl gut sei, hierin der Staatsregierung nachzugeben und die Aufstellung den Wünschen der Regierung gemäß erfolgen zu lassen; es ist jedoch hierzu die Genehmigung der Kammer erforderlich. Bei dieser Gelegenheit wurde aber nochmals der hohen Staatsregierung dringend der Wunsch an das Herz gelegt, die außerordentlichen Steuern, welche wir als solche bezeichnet hatten, wenn sie abgemindert werden könnten, nicht zu erhöhen; eine bestimmte Zusicherung ist von dem Finanzministerium in dieser Beziehung nicht gegeben, aber die feste Versicherung ausgesprochen worden, daß, wenn es nur irgend möglich sein dürfte und die Erträge der indirecten Abgaben, die bis jetzt sich sehr günstig gestaltet haben, es gestatteten, weder von Erhebung des fünften Gewerbesteuertermins noch des 12. Pfennigs Grundsteuer die Rede sei. So stehen die Sachen; ich habe es aber nunmehr der geehrten Kammer ganz zu überlassen, ob sie der Ansicht der Deputation beitrifft, daß man, um die gewöhnliche Form zu erhalten, diese Position von dem außerordentlichen Budget auf das gewöhnliche als Position 61 wieder aufnehme und bei Zusammenstellung des Budgets das Mehr der Einnahme mit der Ausgabe dadurch ausgleiche, daß man den Ueberschuß dem Reservefonds zuschlägt.

Präsident D. Haase: Es handelt sich um Position 15 des außerordentlichen Budgets und zugleich um das ordentliche Budget. Die erwähnten beiden Positionen betreffen die Mehrergebnisse der Verpflegung in den Jahren 1849 und 1850, betragen überhaupt 675,000 Thlr., oder auf die drei Jahre der laufenden Finanzperiode vertheilt, jährlich 225,000 Thaler. Die Kammer hatte beschlossen, diese Summe sollte auf das außerordentliche Budget übertragen werden; allein es ist Seiten der Staatsregierung bemerkt worden, daß dadurch Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden würden, und daß am Ende doch nur eigentlich die Sache auf eine Rechnungsform selbst hinauslaufe, ohne geradezu im Materiellen ein anderes Ergebnis hervorzubringen. Der Antrag der Deputation geht dahin, unter diesen Umständen diese 675,000 Thaler auf das ordentliche Budget zu übernehmen und dabei